

V. Folgerungen

Erlauben Sie mir am Ende dieses knappen Vortrages, der das Thema nur anreißen konnte, ein paar allgemeine Bemerkungen und Fragen. Die Hauptfrage: Stimmen unsere allgemeinen normentheoretischen Vorstellungen noch? Was kann der staatliche Gesetz- und Verordnungsgeber leisten? Brauchen wir ein anderes, völlig neues Verständnis der Normen?

Ehe wir wohl begründete Vorstellungen aufgeben, sollten wir versuchen, die Mängel unserer Theorie gründlicher zu analysieren. Aber eines ist sicher. Der Normenbedarf hat so ungeheuerlich zu genommen, und die Maschine der Normierungen hat ihren Lauf so beschleunigt, daß die in der Verfassung begründeten organisatorischen Vorstellungen, die hinter unseren normtheoretisch begründeten Verfassungsvorstellungen stehen, auf die Dauer nicht werden halten können. Organisationsentscheidungen waren seit jeher Volumenentscheidungen. Wenn das Volumen des Normbedarf sich so dramatisch verändert hat, wie wir das erleben, so muß die Organisation des normgebenden Apparats von Grund auf neu durchdacht werden. Der „schlanke Staat“ kann den wachsenden Bedarf an Normen weder quantitativ noch qualitativ bewältigen.

Ich will keinen Weg weisen, wohin die Fahrt gehen soll. Der Rechtsstaat ist für uns Juristen ein hohes Gut. Daher ist es eine wichtige Aufgabe, die Frage nach der Bewahrung des Rechtsstaates im Bereich des Normierungswesen sorgfältig zu beobachten. Daß bisherigen Vorstellungen vor allem im Bereich der Technik allerdings zum Problem geworden sind, habe ich zu zeigen versucht.